

BEKANNTMACHUNGEN

DER RECHTSANWALTSKAMMER SACHSEN | 30. JUNI 2023

INHALTSÜBERSICHT

Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen	2
Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen	6

GEBÜHRENORDNUNG DER RECHTSANWALTSKAMMER SACHSEN

beschlossen in der Kammerversammlung
vom 23.11.2000
zuletzt geändert in der Kammerversammlung am
05.06.2023¹

§ 1 REGELUNG FÜR DIE GEBÜHREN FÜR DIE ZULASSUNGS- VERFAHREN UND VERTRETERBESTELLUNGEN SOWIE DIE AUFNAHME IN DIE RECHTSANWALTSKAMMER

(1) Zulassung einer natürlichen Person

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Neuzulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO) wird eine Gebühr in Höhe von € 300 erhoben.

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Neuzulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a Abs. 1 BRAO) wird eine Gebühr von € 600 erhoben. Besteht bereits die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, verringert sich die Gebühr auf € 540. Wird die Neuzulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt für mehrere Anstellungsverhältnisse beantragt, so erhöht sich die Gebühr nach Satz 2 oder Satz 3 um € 200 für jedes weitere Anstellungsverhältnis.

Für die Bearbeitung gleichzeitig gestellter Anträge sowohl auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO) und auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a Abs. 1 BRAO) wird eine Gebühr von € 800 erhoben.

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf eine weitere Tätigkeit oder ein weiteres Anstellungsverhältnis (§ 46b Abs. 3 BRAO) wird eine Gebühr von € 300 erhoben.

Für die Bearbeitung des Antrages eines Syndikusrechtsanwalts, dass sein Anstellungsverhältnis sich nicht geändert hat bzw. unverändert fortbesteht, wird eine Gebühr von € 300 erhoben.

(2) Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft

Für die Bearbeitung eines Antrags einer Berufsausübungsgesellschaft auf Zulassung werden folgende Gebühren erhoben:

Grundgebühr:

Berufsausübungsgesellschaft mit max. 3 natürlichen Personen als Gesellschafter oder Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane: € 1.000;

Zusatzgebühren:

- aa) für jede weitere natürliche Person als Gesellschafter; sowie für jedes Mitglied der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane je Person € 150;
- bb) in den Fällen des § 59i Abs. 1 BRAO für jede dort genannte Person € 150.

(3) Anzeige, Änderung oder Löschung einer weiteren Kanzlei, Zweigstelle oder Zweigniederlassung

Für die Bearbeitung der Anzeige der Errichtung einer weiteren Kanzlei oder einer Zweigstelle der Kanzlei (§ 27 II BRAO) auch außerhalb des Bezirkes der Rechtsanwaltskammer Sachsen wird eine Gebühr in Höhe von € 75 erhoben.

Für die Bearbeitung der Anzeige einer Änderung der weiteren Kanzlei oder der Zweigstelle oder deren Löschung wird eine Gebühr in Höhe von € 35 erhoben.

Für die Bearbeitung der Anzeige der Errichtung, Änderung oder Auflösung einer Zweigniederlassung einer Berufsausübungsgesellschaft gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

¹ veröffentlicht am 30.06.2023 auf der Homepage der RAK Sachsen www.rak-sachsen.de gem. § 4 Geschäftsordnung der RAK Sachsen und in der Mitgliederzeitschrift KAMMERaktuell 2/2023

(4) Wechsel der Zulassung

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Sachsen nach Verlegung des Kanzleisitzes oder Verlegung des Sitzes der Berufsausübungsgesellschaft wird eine Gebühr in Höhe von € 170 erhoben.

(5) Zulassung von Anwälten aus anderen Staaten

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach §§ 206, 207 BRAO und dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) wird eine dem Absatz 1 entsprechende Gebühr erhoben.

(6) Zulassung von Berufsausübungsgesellschaften aus anderen Staaten

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach § 207a BRAO und dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) wird eine Gebühr nach § 1 Abs. 2 erhoben.

(7) Bestätigung

Für eine Bestätigung über die Zulassung zur Anwaltschaft oder für eine Bestätigung über den Sitz der Kanzlei wird jeweils eine Gebühr in Höhe von € 30 erhoben.

(8) Vertreterbestellung

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Bestellung eines amtlichen Vertreters gem. § 53 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 BRAO wird eine Gebühr in Höhe von € 35 erhoben.

(9) Fälligkeit

Die jeweilige Gebühr wird fällig mit Einreichung des Antrags bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen. Wird der Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung zurückgenommen, ermäßigt sich die jeweilige Gebühr um 50 Prozent.

§ 2

REGELUNG FÜR DIE GEBÜHREN DER ZULASSUNG ZUM FACHANWALT

(1) Die Rechtsanwaltskammer erhebt für das Verfahren für die Prüfung eines Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung eine Gebühr in Höhe von € 385. Die Gebühr ist mit dem Antrag fällig.

(2) Mit dieser Gebühr sind alle Prüfungshandlungen im schriftlichen Verfahren abgegolten, nicht aber die Gebühr, die im Falle der Anordnung eines Fachgesprächs (§ 7 Abs. 1 FAO) entsteht.

(3) Ordnet der Ausschuss zur Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung die Durchführung eines Fachgesprächs an, entsteht eine weitere Gebühr in Höhe von € 250. Die Gebühr ist im Voraus zu entrichten.

§ 3

REGELUNG FÜR DIE GEBÜHREN IM VERFAHREN BEI RÜCKNAHME ODER WIDERRUF DER ZULASSUNG

(1) Wird gegen den Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§ 14 BRAO) Klage erhoben und wird der Widerrufsbescheid im anschließenden Verfahren wegen nachträglicher Erledigung des Widerrufsgrundes aufgehoben, so wird eine Gebühr in Höhe von € 200 erhoben.

(2) Die Gebühr kann nach billigem Ermessen erlassen werden.

§ 4

REGELUNG FÜR DAS VERFAHREN BEI RÜGE (§§ 74, 74A BRAO)

Für die Durchführung des Einspruchsverfahrens gegen einen Rügebescheid wird im Falle der Zurückweisung des Einspruches eine Gebühr in Höhe von € 200 erhoben. Die Gebühr wird mit Bestands- bzw. Rechtskraft des Bescheides fällig.

§ 5

REGELUNG FÜR DIE GEBÜHREN IN BERUFSBILDUNGS-SACHEN

(1) Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten

Für die Einschreibung in die Ausbildungsrolle wird eine Gebühr in Höhe von € 50 erhoben.

Die Gebühr für die Anmeldung zur Zwischenprüfung beträgt € 90.

Die Gebühr für die Anmeldung zur Abschlussprüfung beträgt € 120.

Die Gebühr für die Anmeldung zu jeder Wiederholungsprüfung beträgt € 120.

(2) Ausbildung zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in

Die Einschreibgebühr beträgt € 25.

Die Gebühr für die Anmeldung zur Abschlussprüfung beträgt € 250.

Die Gebühr für die Anmeldung zu jeder Wiederholungsprüfung beträgt € 250.

(3) Fälligkeit

Alle Gebühren werden mit der Einreichung des Antrags bzw. dem Eingang der Anmeldung fällig.

(4) Umschulung zur/ zum Rechtsanwaltsfachangestellten

Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Regelungen gelten auch für die Umschüler zur/ zum Rechtsanwaltsfachangestellten.

(5) Zweitausfertigung von Zeugnissen

Für die Zweitausfertigung von Zeugnissen wird eine Gebühr in Höhe von € 15 erhoben.

(6) Für den Erlass eines Widerspruchsbescheides (§ 73 VwGO) über die ganz oder teilweise Zurückweisung des Rechtsbehelfs wird eine Gebühr in Höhe von € 200 erhoben.

§ 6

REGELUNG FÜR DIE GEBÜHREN UND AUSLAGEN IN BUSSGELDVERFAHREN

Die Gebühren und Auslagen in Bußgeldverfahren richten sich nach den Vorschriften über die Kosten im Verfahren der Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

REGELUNG FÜR DIE AUSSTELLUNG DES ANWALTS-AUSWEISES

Die Gebühr für die Ausstellung des von der Rechtsanwaltskammer Sachsen zur Verfügung gestellten amtlichen internationalen und nationalen Anwaltsausweises mit dem Berufsattribut Rechtsanwalt/Rechtsanwältin und einer Laufzeit von 4 Jahren beträgt € 45.

§ 8

REGELUNG FÜR DIE BESTÄTIGUNG DES BERUFSATTRIBUTS RECHTSANWALT/ RECHTSANWÄLTIN / BERUFS-AUSÜBUNGSGESELLSCHAFT

Die Gebühr für eine Bestätigung des Berufsattributs Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin oder Berufsausübungsgesellschaft gegenüber akkreditierten Zertifizierungsanbietern im Sinne des § 15 Signaturgesetz beträgt € 20.

§ 9

REGELUNG FÜR DIE REGISTRIERUNG ZUR VOLLMACHTS-DATENBANK

Für die Ausstellung und Registrierung eines Zugangsmediums (Erst-, Ersatz- oder Folgemedium) zur Vollmachtsdatenbank wird eine Gebühr von € 50 erhoben.

Für die Registrierung eines bereits vorhandenen Zugangsmediums zur Vollmachtsdatenbank (DATEV-SmartCard für Berufsträger) wird eine Gebühr von € 35 erhoben.

§ 10 **REGELUNG FÜR BEGLAUBIGUNGEN**

Für die Beglaubigung von Kopien der von der Rechtsanwaltskammer Sachsen ausgestellten Urkunden wird eine Gebühr in Höhe von € 30 erhoben.

§ 11 **REGELUNG FÜR STELLUNGNAHMEN BEI EXISTENZGRÜNDUNG**

(1) Für eine Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Sachsen gegenüber einem Kammermitglied zur Tragfähigkeit seines Existenzgründungsvorhabens wird eine Gebühr in Höhe von € 200 erhoben.

(2) Für eine Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Sachsen gegenüber einem Nichtmitglied zur Tragfähigkeit seines Existenzgründungsvorhabens wird jeweils eine Gebühr in Höhe von € 400 erhoben.

§ 12 **ERLASS ODER NIEDERSCHLAGUNG**

Das Präsidium entscheidet über Erlass oder Niederschlagung der Gebührenforderung.

§ 13 **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

(1) Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung gem. § 4 Satz 1 Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Gebührenregelungen außer Kraft.

(2) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m / w / d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

ENTSCHÄDIGUNGSORDNUNG DER RECHTSANWALTSKAMMER SACHSEN

beschlossen in der Kammerversammlung
vom 23.11.2000
zuletzt geändert in der Kammerversammlung am
05.06.2023¹

§ 1 MITGLIEDER DES KAMMERSVORSTANDES

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 2.500, die weiteren Mitglieder des Präsidiums in Höhe von € 900. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 450.

Für die Erstattung von Reisekosten (auch anlässlich von Vorstands- und Präsidiumssitzungen) gelten folgende Regelungen:

Es werden erstattet die Fahrtkosten:

- bei Benutzung des eigenen Pkws in Höhe des Satzes gem. Nr. 7003 VV RVG pro gefahrenen Kilometer zzgl. Parkgebühren.
- bei Benutzung der Bahn in der Regel in Höhe der Kosten der 1. Klasse.
- bei Flugreisen in der Regel in Höhe der Kosten der Economyklasse.

Übernachungskosten (nur Logis) werden erstattet, soweit sie angemessen sind.

Bei Reisen (außer zu den Vorstands- und Präsidiumssitzungen) wird ein Tagegeld gemäß des Satzes der in Nr. 7005 VV RVG festgelegten Entschädigung gezahlt.

§ 2 MITGLIEDER DES ANWALTSGERICHTS UND DER PROTOKOLLFÜHRER IM BEZIRK DER RECHTSANWALTSKAMMER SACHSEN

Der geschäftsleitende Vorsitzende des Anwaltsgerichts erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 2.250. Die übrigen Kammervorsitzenden des Anwaltsgerichts erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von € 1.800. Die Beisitzer erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von € 1.350. Die Protokollführer erhalten den einfachen Satz nach Nr. 7005 VV RVG. Hinsichtlich der Reisekosten gelten die für den Vorstand genannten Regelungen.

§ 3 MITGLIEDER DER SATZUNGSVERSAMMLUNG BEI DER BRAK

Die Mitglieder der Satzungsversammlung erhalten ein Tagegeld gemäß des Satzes der in Nr. 7005 VV RVG festgelegten Entschädigung und eine Erstattung ihrer Reisekosten entsprechend den für den Vorstand genannten Regelungen.

§ 4 WAHLAUSSCHUSS FÜR DIE WAHL ZUM VORSTAND ODER ZUR SATZUNGSVERSAMMLUNG

Jedes Mitglied und jedes stellvertretende Mitglied des Wahlausschusses der Rechtsanwaltskammer Sachsen erhält für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen pro Sitzung ein Tagegeld gemäß Nr. 7005 VV RVG für eine Abwesenheit von mehr als acht Stunden. Hinsichtlich der Reisekosten gelten die für den Vorstand genannten Regelungen.

¹ veröffentlicht am 30.06.2023 auf der Homepage der RAK Sachsen www.rak-sachsen.de gem. § 4 Geschäftsordnung der RAK Sachsen und in der Mitgliederzeitschrift KAMMERaktuell 2/2023

§ 5 MITGLIEDER DER AUSSCHÜSSE UND IHRE STELLVERTRETER GEMÄSS § 17 ABS. 1 FAO

Die Mitglieder der nach § 17 Abs. 1 FAO eingerichteten Ausschüsse erhalten für die Abgabe einer Stellungnahme zu Anträgen auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung jeweils € 75. Für die Mitwirkung an einem Fachgespräch erhalten sie zusätzlich € 75. Der jeweilige Ausschussvorsitzende erhält pro Vorgang zusätzlich eine Pauschale in Höhe von € 75. Hinsichtlich der Reisekosten und der Zahlung eines Tagegelds, auch für die Teilnahme an Gerichtsverhandlungen, gelten die für den Vorstand genannten Regelungen.

§ 6 MITGLIEDER DES BERUFSBILDUNGSAUSSCHUSSES UND EHRENAMTLICH TÄTIGE DER BERUFSORIENTIERUNG

Die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses erhalten für die Teilnahme an der Ausschusssitzung eine Entschädigung in Höhe von € 40.

Die ehrenamtlich Tätigen bei Berufsorientierungsveranstaltungen, soweit sie Rechtsanwaltsfachangestellte oder Auszubildende zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten sind, erhalten für die Teilnahme im Auftrag der RAK Sachsen an Messe- und Veranstaltungspräsentationen eine Entschädigung in Höhe von € 10 je Stunde der Veranstaltung. Bruchteile werden auf die nächste Viertelstunde aufgerundet.

Es werden zudem erstattet die Fahrtkosten:

- bei Benutzung des eigenen Pkws in Höhe des Satzes gem. Nr. 7003 VV RVG pro gefahrenen Kilometer zzgl. Parkgebühren,
- bei Benutzung der Bahn in der Regel in Höhe der Kosten der 2. Klasse.

§ 7 MITGLIEDER DER PRÜFUNGSAUSSCHÜSSE FÜR DIE PRÜFUNG ZUM AUSBILDUNGSBERUF RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTE/R

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und des Aufgabenerstellungsausschusses erhalten für die Teilnahme an einer Ausschusssitzung € 50.

In jedem Prüfungsfach werden pro 30 Minuten Zeitumfang (Dauer) der erstellten Prüfungsarbeit eine Entschädigung von € 50 und für jede Korrektur pro 30 Minuten Zeitumfang (Dauer) einer Prüfungsarbeit € 5 gezahlt. Bei der Abnahme einer mündlichen Prüfung werden pro Prüfling € 13 gezahlt. Diese Regelung gilt auch für die mit der Ausbildung betrauten Fachlehrer, soweit sie selbst nicht Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind.

Es werden zudem erstattet die Fahrtkosten:

- bei Benutzung des eigenen Pkws in Höhe des Satzes gem. Nr. 7003 VV RVG pro gefahrenen Kilometer zzgl. Parkgebühren,
- bei Benutzung der Bahn in der Regel in Höhe der Kosten der 2. Klasse.

§ 8 MITGLIEDER PRÜFUNGSAUSSCHÜSSE FÜR FORTBILDUNG ZUM/ ZUR GEPRÜFTEN RECHTSFACHWIRT/IN

Den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse wird für die Erstellung der Prüfungsarbeiten pro 120 Minuten Zeitumfang (Dauer) der erstellten Prüfungsarbeit eine Entschädigung in Höhe von € 120 gezahlt.

Für jede Korrektur werden pro 60 Minuten Zeitumfang (Dauer) einer Prüfungsarbeit € 5 gezahlt. Für die Abnahme der mündlichen Prüfung werden pro Prüfling € 15 vergütet.

Es werden zudem erstattet die Fahrtkosten:

- bei Benutzung des eigenen Pkws in Höhe des Satzes gem. Nr. 7003 VV RVG pro gefahrenen Kilometer zzgl. Parkgebühren,
- bei Benutzung der Bahn in der Regel in Höhe der Kosten der 2. Klasse.

§ 9 PRÜFUNGSAUFSICHT

Für die Aufsichtsführung bei den schriftlichen Prüfungen, die von der Kammer durchgeführt werden, erhalten die vom Prüfungsausschuss beauftragten Personen € 10 pro Zeitstunde.

Es werden zudem erstattet die Fahrtkosten:

- bei Benutzung des eigenen Pkws in Höhe des Satzes gem. Nr. 7003 VV RVG pro gefahrenen Kilometer zzgl. Parkgebühren,
- bei Benutzung der Bahn in der Regel in Höhe der Kosten der 2. Klasse.

§ 10 BUCHPRÜFER

Die von der Kammerversammlung gewählten Buchprüfer erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschale Entschädigung von je € 1.700. Hinsichtlich der Fahrtkosten gelten die für den Vorstand genannten Regelungen.

§ 11 WAHRNEHMUNG VON TERMINEN IM AUFTRAG DER RECHTSANWALTSKAMMER

Für die Erstattung von Reisekosten von Personen, die im Auftrag der Rechtsanwaltskammer an Veranstaltungen teilnehmen, gelten die für den Vorstand genannten Regelungen. Zudem erhalten sie ein Tagegeld gemäß des Satzes der in Nr. 7005 VV RVG festgelegten Entschädigung.

§ 12 VERFALL DER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE

Die Ansprüche aus dieser Entschädigungsordnung verfallen, falls sie nicht innerhalb des Kalenderjahres, das dem Zeitpunkt ihrer Entstehung folgt, gegenüber der Rechtsanwaltskammer geltend gemacht oder abgerechnet werden.

§ 13 UMSATZSTEUER

Soweit auf Entschädigungsleistungen nach dieser Ordnung zwingend gesetzliche Umsatzsteuer anfällt, wird die Rechtsanwaltskammer Sachsen diese ersetzen.

§ 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Diese Entschädigungsordnung wird im Rundschreiben der Rechtsanwaltskammer Sachsen veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Regelungen zur Entschädigung der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und der Prüfungsausschüsse stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Staatsministeriums der Justiz. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Entschädigungsregelungen außer Kraft.
2. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m / w / d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Rechtsanwaltskammer Sachsen
Atrium am Rosengarten
Glacisstraße 6
01099 Dresden

Telefon: +49 (0)351 318 59 0
Telefax: +49 (0)351 336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de
Internet: www.rak-sachsen.de